

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf einer Verordnung über die Anforderungen für die Ausbildung an staatlich anerkannten Pflegesschulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung im Land Bremen nach dem Pflegeberufegesetz

Vorbemerkung

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Gebrauch von der Verordnungsermächtigung macht und damit die Regelungen des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene weiter konkretisiert.

Folgende Anmerkungen zum Verordnungsentwurf haben wir im Einzelnen:

§ 1 – Mindestanforderungen an die Pflegeschulen

Der DBfK Nordwest begrüßt das in Absatz 2 aufgeführte Verhältnis Lehrende:Auszubildende = 1:15 ausdrücklich. Wünschenswert wäre noch die Aufnahme einer Regelung zur Klassengröße. Wir befürworten die Vorgaben des Landes Niedersachsen mit mindestens 14 und maximal 25 Auszubildenden je Schulklasse.

§ 2 – Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Absatz 1

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz lässt übergangsweise bis 31.12.2024 für die Praxisanleitung von Pflegestudierenden Personen mit einer 300-Stunden-Weiterbildung zu. Der DBfK Nordwest fordert grundsätzlich eine hochschulische Qualifikation für alle in der Praxisanleitung tätigen Pflegefachpersonen und bezieht sich dabei auf die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates für Pflegeberufe (DBR). Nach diesem sollte die Qualifikation auf akademischem Niveau angesiedelt sein und einen Umfang von 180 Credits aufweisen. Die Weiterqualifizierung zur/zum Praxisanleiter*in sollte die erste Stufe (Bachelor) eines konsekutiven, auf Berufspädagogik ausgerichteten Studiengangs darstellen (DBR 2017). Um das Ausbildungsziel nach § 37 und die Kompetenzen nach Anlage 5 PflAPrV zu erreichen, ist es unabdingbar, dass Praxisanleitende mindestens das Qualifikationsniveau innehaben, welches diejenigen Personen anstreben, die sie ausbilden.

Da bislang nur sehr begrenzt hochschulisch ausgebildete Praxisanleitende verfügbar sind, ist die angegebene Übergangsfrist angemessen. In der Übergangszeit ist es zwingend erforderlich, entsprechende Bachelor-Studienplätze zur Qualifikation hochschulisch ausgebildeter Praxisanleiter*innen zu generieren bzw. Studienplatzkapazitäten zu erweitern. Da die bisherige Qualifikation zur Praxisanleitung eine 200-Stunden-Weiterbildung vorsah, bedarf es darüber hinaus passender Module zur Nachqualifikation, um die Praxisanleitung der Pflegestudierenden personell und qualitativ sicherzustellen. Der DBfK Nordwest bietet hier gerne Beratung und Unterstützung bei der Konzeption an.

Absatz 2

Die Ausführungen in Absatz 2 zur berufspädagogischen Fortbildung im Sinne des § 4 Absatz 3 PflAPrV sind irreführend bzw. zu konkretisieren. Aus dem Absatz geht nicht hervor, ob sich die Vorgaben auf die jährliche 24-Stunden-Fortbildungsverpflichtung für Praxisanleitende beziehen oder ob hiermit die Qualifikationsvorgaben für Praxisanleitende in der Anleitung von Pflegestudierenden erweitert werden. Zur Differenzierung wäre es erforderlich, die Begrifflichkeiten Fort- und Weiterbildung auseinanderzuhalten.

Absatz 3

Der Deutsche Bildungsrat für Pflegeberufe (DBR) empfiehlt, dass die Lernenden mindestens 60 Prozent ihrer Praxiszeit mit ihren Praxisanleiter*innen im gleichen Arbeitszeitraum zusammenarbeiten sollten. Einmal pro Woche sollte eine Praxisanleitung als gezielter Lernprozess initiiert, geplant, durchgeführt und evaluiert werden. So ergeben sich etwa 60 praktische Anleitungssituationen mit spezifischer Zielsetzung in drei Jahren (DBR 2017). Die Anzahl der Praxisanleitenden ist so zu bemessen, dass die Empfehlungen des DBR umzusetzen sind.

Darüber hinaus merkt der DBfK Nordwest an, dass das nach dem Pflegeberufegesetz ausgewiesene „angemessene Verhältnis“ von Auszubildenden zu Pflegefachpersonen (§ 7 Abs. 5 PflBG) im Verordnungsentwurf nicht berücksichtigt wurde. Der DBfK Nordwest ist der Überzeugung, dass das Verhältnis Auszubildende zu Pflegefachpersonen von Seiten der Landesregierung festzusetzen ist und nicht allein den Trägern der praktischen Ausbildung überlassen werden darf. Als angemessen betrachten wir ein Verhältnis von drei Auszubildenden zu einer Pflegefachperson (3:1).

Im Hinblick auf die Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung empfehlen wir, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein Verfahren der stichprobenhaften und anlassbezogenen Überwachung entwickeln sollte, das der zuständigen Behörde ermöglicht, bei Rechtsverstößen im Rahmen der Ausbildung, insbesondere bei nachweislich qualitativ und quantitativ nicht vorhandener Eignung der Ausbildungsstätte, den Ausbildungseinrichtungen die Ausbildung zu untersagen.

§ 3 – Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung für die Durchführung der Pflichteinsätze in der pädiatrischen Versorgung

Aus Sicht des DBfK Nordwest geht aus dem Verordnungstext bzgl. der Anforderungen an die praktischen Einrichtungen zur Durchführung der pädiatrischen Pflichteinsätze nicht hervor, dass pflegerische Anforderungen in der Versorgung der Kindern und Jugendlichen vorhanden sein müssen. Absatz 1 bezieht sich allein auf die „Versorgung von Kindern und Jugendlichen“, was aus unserer Sicht zu konkretisieren ist. Die Geeignetheit der Einrichtungen sollte daher ergänzt werden um die Vorgabe, dass sie im Bereich der Kuration, Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation oder Palliation tätig sein müssen, um eine pflegerische Versorgung im Sinne des Ausbildungszieles und eine Kompetenzvermittlung im Sinne der PflAPrV zu gewährleisten.

Ergänzend können aus unserer Sicht unter Absatz 2 beispielsweise auch Kinderhospize aufgenommen werden.

§ 4 – Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung für die Durchführung der Pflichteinsätze im Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

Der DBfK Nordwest verweist an dieser Stelle auf die Ausführungen unter § 3: Geeignete Einrichtungen sind aus unserer Sicht Einrichtungen und Dienste, in denen eine pflegerische Begleitung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen erforderlich ist.

§ 5 – Zentrale Prüfungsaufgaben

Der DBfK Nordwest begrüßt die Maßgabe landeseinheitlicher Prüfungen ausdrücklich.

Weitere Anmerkungen

Der DBfK Nordwest bedauert, dass die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nicht Gebrauch macht von der Möglichkeit, begonnene Ausbildungen nach dem AltPflIG und KrPflIG in die neue Ausbildung überzuleiten.

Darüber hinaus vermissen wir eine Regelung, wie mit in 2019 begonnenen 200-Stunden-Weiterbildungen zur Praxisanleitung, die in 2020 abgeschlossen werden, verfahren wird. Eine Gleichstellung (Bestandsschutz) ist laut § 4 Abs. 3 PflAPrV lediglich für die in 2019 abgeschlossenen Qualifikationen gegeben. Aus Sicht des DBfK Nordwest bedarf es hier einer passenden modularen Nachqualifizierung im Umfang von 100 Stunden.

Hannover, 30. September 2019

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung
DBfK Nordwest e.V.

Heidrun Pundt
Vorstandsmitglied
DBfK Nordwest e.V.

Literatur

DBR (Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe) (2017): Pflegeausbildung vernetzend gestalten - ein Garant für Versorgungsqualität, Eigenverlag, Berlin. <http://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/broschuere-Pflegeausbildung-ernetzend-gestalten.pdf>